

Verwaltungsgericht Dresden, Beschl. v. 03.01.2024 – 2 L 909/23

Tenor:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

1 Der Antragsgegner gab der Antragstellerin mit Bescheid vom 1. Dezember 2023 mit sofortiger Wirkung die Entfernung des Gerätes zur Bargeldabhebung in ihrer Spielhalle an der D.Straße x auf (Ziffer 1), die Mitteilung spätestens zwei Wochen nach Bescheidzugang der Verpflichtungserfüllung unter Dokumentation des Verbleibeortes vom Gerät (Ziffer 2) und drohte für den Fall der weiteren Aufstellung, Bereithaltung oder Duldung bzw. Ermöglichung des Bezuges für Kunden ein Zwangsgeld von 5.000,00 € an (Ziffer 3), dieses unter Auferlegung der Verfahrenskosten (Ziffer 4) und der Gebührenfestsetzung von 673,60 € (Ziffer 5). Im Rahmen der Kontrolle am 17. August 2023 sei das Gerät betriebsbereit im Nichtraucherbereich der Spielhalle festgestellt worden und der Aufforderung zum Ausschalten des Gerätes und der Stromnetztrennung sei das Servicepersonal nicht nachgekommen. Auf den Vorhalt, dass mit Inkrafttreten des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 (SächsGlüStVAG) am 30. März 2023 derartige Geräte in Spielhallen verboten seien, berief sich der Geschäftsführer auf die nach seiner Ansicht bestehende Erlaubnis derartiger Geräte. Zu dem streitgegenständlichen Bescheid wurde die Antragstellerin unter dem 14. September 2023 angehört. Eine erneute Kontrolle am 23. November 2023 ergab den weiteren Betrieb des Gerätes am Aufstellungsort.

2 Grundlage für den Bescheid sei § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GlüStV 2021 i. V. m. § 18a Abs. 3 Satz 1 SächsGlüStVAG. Es liege ein Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben des SächsGlüStVAG insoweit vor, als derartige Geräte nach dessen § 7 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe b) in Wettvermittlungsstellen – und aufgrund entsprechender Anwendung nach § 18a Abs. 5 in Spielhallen – zum Spielerschutz und zur Suchtprävention nicht erlaubt seien. Die Untersagung erfolge gegenüber der Antragstellerin als Handlungsstörerin, die die unerlaubte Zurverfügungstellung des Gerätes zumindest als Spielhallenbetreiberin dulde. Die Beseitigungsanordnung sei verhältnismäßig, auch hinsichtlich der Frist zu sofortiger Beseitigung, könne das Standgerät ohne

weiteren Aufwand vom Strom- und Datennetz getrennt und fortgeschafft werden. Grundlage für die Anzeigepflicht sei § 9 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021.

3 Die Antragstellerin lege hiergegen Widerspruch ein und suchte am 15. Dezember 2023 um gerichtlichen einstweiligen Rechtsschutz nach. Das Gerät sei seit 2016 in der Spielhalle aufgestellt, dieses beanstandungslos bei mindestens 7 Kontrollen seit 2017, und wurde erstmalig bei derjenigen von August 2023 beanstandet. Die benannte Verbotsnorm § 7 Abs. 5 Nr. 3b Sächs-GlüStVAG gelte nur für – hier nicht vorliegend – Wettvermittlungsstellen und eine entsprechende Anwendung auf Spielhallen bestehe nicht. Eine analoge Anwendung auf Spielhallen wäre nicht verfassungsgemäß; die Antragstellerin sei mit ihrer genehmigten Spielhalle auch auf die Bereitstellung der Geräte zur Bargeldabhebung in ihren Geschäftsräumen angewiesen, hätten Spieler sonst nicht sofort Geld für das Glücksspiel, sodass das Verbot der Geldabhebegeräte einem faktischen Verbot der Spielhalle gleichkomme. Die Antragstellerin könne das Gerät auch nicht kurzfristig abbauen, gehöre ihr dieses doch nicht.

4 Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtakten (2 L 909/23, sowie beigezogen 2 K 2240/23) und denjenigen der hierzu vorgelegten Behördenunterlagen verwiesen. Das beigezogene Klageverfahren betrifft die unter dem 8. November 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. November 2023 erteilte glücksspielrechtliche Erlaubnis für die streitbefangene Spielhalle, die unter Ablehnung des hierüber hinausgehenden Antrages vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2028 befristet wurde.

II.

5 Der statthafte und zulässige Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist unbegründet. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 29. Oktober 2020 – GlüStV 2021 –, in der Fassung des zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Staatsvertrages zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021, haben Widerspruch und Klage gegen – so wie hier – Anordnungen nach den § 9 Absätzen 1 und 1a GlüStV keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich der Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, zu denen die Androhung gehört, entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gemäß § 11 SächsVwVG.

6 Soweit die aufschiebende Wirkung – wie hier – gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs anordnen. Maßstab der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotenen Interessabwägung sind grundsätzlich die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs. An der Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts, der im Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben werden wird, besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse. Dagegen überwiegt das öffentliche Interesse an der Vollziehung, wenn der Rechtsbehelf

voraussichtlich keinen Erfolg haben wird. Das Gericht ist im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gehalten, eine eigene Interessenabwägung vorzunehmen (Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 26. Juli 2021 – 6 B 262/21 –, Rn. 12; Beschluss vom 7. Februar 2019 – 3 B 398/18 –, jew. juris).

7 Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 9 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 als Maßnahme der Glücksspielaufsicht. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 GlüStV kann die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen, zu denen insbesondere gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 GlüStV das Stellen für die Anforderungen an die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele und deren Bewerbung gehören.

8 Ohne Erfolg muss zunächst das Vorbringen der Antragstellerin bleiben, dass der streitgegenständlichen Verfügung schon deshalb das Bestehen einer Ermächtigungsgrundlage fehle, weil die von dem Antragsgegner herangezogenen Bestimmungen nur für Wettvermittlungsstellen gelten, aber nicht für eine Spielhalle, die hier von der Verfügung betroffen ist, wie diejenige der Antragstellerin.

9 Gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe b) des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 im Freistaat Sachsen in der Fassung des zum 31. März 2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 2. März 2023 (GVBl. Nr. 8 vom 30. März 2023; Seite 74ff, dort Art. 1, Nr. 8 Buchstabe e) – SächsGlüStVAG – dürfen in Wettvermittlungsstellen keine Geräte zur Bargeldabhebung, insbesondere Girocard- oder Kreditkartenautomaten, aufgestellt, bereitgehalten oder geduldet werden. Gemäß Art. 1, Nr. 19 Buchstabe e des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 2. März 2023 wird § 18a Abs. 5 SächsGlüStVAG wie folgt gefasst: Unbeschadet der Verpflichtungen aus der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I. S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt § 7 Abs. 5 Nummer 3 entsprechend.

10 Damit gilt das Verbot zur Aufstellung, Bereithaltung oder Duldung von Geräten zur Bargeldabhebung, insbesondere Girocard- oder Kreditkartenautomaten eben entgegen der Ansicht der Antragstellerin nicht nur für Wettvermittlungsstellen, sondern seit dem 31. März 2023 gerade auch für Spielhallen, wie sie vorliegend die Antragstellerin unterhält. Insoweit kann aber auch das Vorbringen der Antragstellerin nicht verfangen, dass das Gerät zur Bargeldabhebung beanstandungsfrei seit 2017 bei mehreren Kontrollen gewesen sei. Die Beanstandung des Gerätes erstmalig bei der Kontrolle im August 2023 ist vielmehr auf die geänderte Rechtslage zurückzuführen, wie diese von der Antragstellerin seit dem 31. März 2023 zu beachten ist.

11 Ohne Erfolg bleibt ebenso das Vorbringen, das Verbot bezüglich der Geräte zur Bargeldabhebung sei verfassungswidrig und komme vor allem einem faktischen Verbot der Spielhalle selbst gleich. Inwiefern die streitgegenständliche Verfügung bzw. die zu Grunde liegende gesetzliche Regelung einem Spielhallenverbot gleichkommen solle, erschließt sich nicht. Die Antragstellerin kann ihren Spielhallenbetrieb aufrechterhalten. Inwiefern dieser auch nicht möglich sein soll, wenn die Kunden nicht unmittelbar eine Bargeldabhebung vor Ort in der Spielhalle selbst vornehmen können, sondern nur die Geldmittel für den Spieleinsatz zur Verfügung haben, die sie mitgebracht haben, erschließt sich ebenso wenig.

12 Dass allerdings Kunden auch nur Geldmittel für den Spieleinsatz haben, die sie mitgebracht haben, gegebenenfalls sich erst nach Verlusten bei Bedürfnis zum weiteren Spiel an Geldspielautomaten die Geldmittel auswärts besorgen müssen, ist gerade dem Ziel des Gesetzesvorhabens geschuldet, Spieler – und indirekt auch betroffene Angehörige im Familienkreis etwa – vor unkontrolliertem Einsatz von Geldmitteln zu schützen, insofern auch der Suchtprävention in zulässiger Weise zu dienen.

13 Hierzu verweist das Gericht ausdrücklich auf die zutreffenden, sich auch aus der Gesetzesbegründung ergebenden Ziele der Gesetzesänderung (sh. Sächsischer Landtag Drs. 7/6895, Seite 29):

„Diese Verbote dienen wiederum der Suchtprävention. Weil ein erheblicher Anteil von Spielern über eine Giro- und / oder Kreditkarte verfügt und die Neigung besteht, das Konto für den bargeldlosen Zahlungsverkehr auch für Geldspieleinsätze zu nutzen, wird das Risiko einer Verschuldung deutlich erhöht. Um dem vorzubeugen ist vorgesehen, dass entsprechende Möglichkeiten zur Beschaffung von Bargeld in Wettvermittlungsstellen nicht vorhanden sein dürfen. Die Möglichkeit der Bezahlung des Spieleinsatzes mit Kreditkarten bleibt davon unberührt.“

14 Das Ziel der Suchtprävention rechtfertigt aber nicht nur hinsichtlich der Wettvermittlungsstellen, sondern auch der Spielhallen in verfassungsgemäßer Weise die Ausdehnung des Automatenverbotes zur Bargeldabhebung (sh. hierzu Sächsischer Landtag Drs. 7/6895, Seite 33):

„Weil nicht nur im Bereich der Wettvermittlungsstellen, sondern auch im Spielhallenbereich ein erheblicher Anteil von Spielern über eine Giro- und / oder Kreditkarte verfügt und die Neigung besteht, dass Konto für den bargeldlosen Zahlungsverkehr auch für Geldspieleinsätze zu nutzen und damit das Risiko einer Verschuldung deutlich erhöht, bedarf es auch im Spielhallenbereich der Suchtprävention dienenden Regelungen des § 7 Absatz 5 Nummer.“

15 Dass das Ziel der Suchtprävention in zulässiger Weise die Untersagung von Geldabhebungsautomaten in Spielhallen rechtfertigt, ist hierbei anerkannt, wurde allenfalls in Frage gestellt, als es auch – wie hier aber nicht – Automaten zur Bargeldabhebung betroffen hat, die sich

außerhalb der Spielhalle befanden (OVG Münster, Beschluss vom 19. November 2015, – 4 B 710/15 –; VG Saarland, Urt. v. 18. Mai 2016, – 1 K 1128/15 –; VG Bayreuth, Urt. v. 17. Mai 2019, – B 7 K 17. 529 –, auch B 7 K 17.530 –; VG Regensburg, Urt. v. 27. Februar 2020, – RO 5 K 17.1241 –, auch RO 5 K 17.1254, RN 5 K 19. 1479, Urt. v. 23. Januar 2020 – RN 5 K 19.1163 –; VG München, Urt. v. 13. Oktober 2020, – M 16 K 18.297 –, auch M 16 K 17.3080, M 16 K 17.3082; sämtlich juris).

16 Der Antragsgegner hat das ihm eingeräumte Ermessen zutreffend ausgeübt und etwaige Ermessensfehler wurden seitens der Antragstellerin auch nicht vorgetragen. Das Vorbringen der Antragstellerin, sie könne das Gerät nicht kurzfristig abbauen, da es ihr nicht gehöre, stellt die Rechtmäßigkeit der streitgegenständlichen Verfügung nicht in Frage. Der Antragstellerin wurde nicht aufgegeben, das Gerät zu entsorgen. Selbst wenn der Aufstellung des Gerätes eine zivilrechtliche Vereinbarung – wozu im Übrigen noch nicht einmal vorgetragen wurde – mit demjenigen Unternehmen zu Grunde liegen sollte bzw. dürfte, die Geldautomaten aufstellt, ist die zum 31. März 2023 in Kraft getretene, nach obigem zulässige gesetzliche Regelung zum Verbot derartiger Automaten in Spielhallen zumindest ein Umstand, der – auch nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage – die Aufhebung von zivilrechtlichen Vereinbarungen, die einem Gesetzesverbot entgegenstehen, rechtfertigt.

17 Nach allem sieht das Gericht keinen Anlass, die streitgegenständliche Verfügung als rechtswidrig anzusehen, dass dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nachzukommen wäre. Das gilt auch für die Anzeigepflicht.

18 Dieses gilt aber ebenso hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung in Ziffer 3, deren Rechtmäßigkeit sich nach § 20 SächsVwVG richtet und die mit dem zu vollstreckenden Verwaltungsakt verbunden werden kann, bei Androhung von Zwangsgeld dieses der Höhe nach zu bestimmen ist, das hier angedrohte Zwangsgeld auch der Höhe nach nicht zu beanstanden ist. Einwendungen hat die Antragstellerin insoweit ebenfalls nicht vorgebracht.

19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

20 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG, wobei das Gericht davon Gebrauch gemacht hat, wegen der faktischen Vorwegnahme der Hauptsache den Streitwert für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht zu reduzieren (Nummer 1.5 Satz 2 Streitwertkatalog).